



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.

Fachverband im
Deutschen Caritasverband

CBP Kompass für neues Teilhaberecht

**Wichtige Inhalte und Anforderungen des
Bundesteilhabegesetzes (SGB IX)
aus der Perspektive der Leistungsanbieter**

Freiburg, Februar 2017

CBP Kompass für neues Teilhaberecht

Einführung.....	3
I. Zeitplan Gesetzesänderungen.....	3
II. Zentrale Neuerungen.....	5
1. Beratung von Menschen mit Behinderung	5
2. Erforderlichkeit der Beantragung von Leistungen	6
3. Zugang zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf .	7
a) Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflegeversicherung	7
b) Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege	8
c) Verhältnis zur Behandlungspflege.....	8
4. Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe/Leistungsberechtigung.....	9
5. Bedarfsermittlungsverfahren.....	10
6. Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe.....	11
7. Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von Leistungen zum Lebensunterhalt.....	12
8. Vertragsrecht der Eingliederungshilfe – Leistungserbringungsrecht	14
9. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	16

Einführung

Die künftigen Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für erwachsene Menschen mit Behinderung werden durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die Pflegestärkungsgesetze (PSG I bis III) und das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) bestimmt. Bedeutsam ist hierbei die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) und deren Überführung ins Sozialgesetzbuch IX. Ziel des Gesetzgebers war es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen bei Leistungen der neuen Eingliederungshilfe, bei Leistungen der Pflegeversicherung und der Grundsicherung als auch im Schwerbehindertenrecht zu verbessern. Als Orientierung diente dem Gesetzgeber die UN-Behindertenrechtskonvention. Wichtig war dem Gesetzgeber ein Durchbrechen der Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe. Aus Sicht des CBP wird die Umsetzung der Gesetze zeigen, welche Konsequenzen für erwachsene Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen und deren Familien entstehen. Das Bundesgesetz muss hierfür in wichtigen Punkten durch die jeweiligen Landesrahmenvereinbarungen konkretisiert werden. Die Zielgruppe des Bundesteilhabegesetzes sind Menschen mit (drohenden) Behinderungen (rund 16,8 Mio. Menschen) und Schwerbehinderungen (rund 7,5 Mio. Menschen). Die Eingliederungshilfe ist ein Teil des Bundesteilhabegesetzes (Teil 2 des SGB IX) und betrifft nicht alle Menschen mit Behinderungen, sondern nur diejenigen mit (drohenden) erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen („wesentlichen Behinderungen“). Zum 31. Dezember 2014 erhielten rund 700.000 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe. Für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gelten bis auf weiteres die Regelungen des SGB XII.

Die neuen gesetzlichen Regelungen führen zu einem Systemwechsel in der Eingliederungshilfe und werden nachhaltige Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben. Der Systemwechsel besteht vor allem im Wegfall der rechtlichen Unterscheidung der Eingliederungshilfe in stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen und in der Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von Leistungen zur Existenzsicherung (Umsetzung bis zum 31.12.2019). Künftige Leistungen der Eingliederungshilfe sind ab dem 01.01.2020 Fachleistungen zur Teilhabe.

Durch das Bundesteilhabegesetz und das zeitgleich verabschiedete Pflegestärkungsgesetz III wurde leider die Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe nicht bereinigt. Diese „Baustelle“ bleibt unter neuen Vorzeichen bestehen. Erste Problematisierungen sind beispielsweise durch das Inkrafttreten des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu erwarten, der zum 01.01.2017 gilt.

Auch die umfangreichen neuen Regelungen im Vertragsrecht werden nachhaltige Auswirkungen auf die künftige Leistungserbringung haben.

Mit vorliegendem Kompass soll den Trägern, Einrichtungen und Diensten eine erste Orientierung und Hilfestellung bei der Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in die Hand gegeben werden. Viele Themen und Fragen werden auf der Landesebene zu klären sein, vor allem aber ganz konkret vor Ort.

I. Zeitplan Gesetzesänderungen

30. Dezember 2016

- Änderung der Werkstättenverordnung und Werkstättenmitwirkungsverordnung (u.a. Einführung der Frauenbeauftragten) – für die Caritas Einrichtungen gilt die neue Caritas Werkstättenmitwirkungsverordnung. (siehe unter www.cbp.caritas.de)
- Änderungen im Schwerbehindertenrecht

1. Januar 2017

- Änderungen des bisherigen Vertragsrechts im SGB XII – Erfordernis des erweiterten Führungszeugnisses bei Beschäftigten und ehrenamtlichen Personen (§ 75 Abs.2 S. 2 SGB XII-BTHG).
- Anhebung für die Anrechnung der Einkommensgrenze auf 25.000 € (§ 60a SGB XII-BTHG)
- Einführung des Merkzeichens TBI, wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.
- Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes III und Gültigkeit des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und neuer Pflegegrade.
- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Werkstattbeschäftigte auf 52 €.
- Zeitraum bis zum 31.12.2017 für die Neuverhandlung von Verträgen, Vergütungen und Landesrahmenverträgen, die bis zum 31.12.2019 fortgelten. Die am 31.12.2017 für die Eingliederungshilfe vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Vergütungen (Pauschalen und Investitionsbeträge) gelten weiter, können aber auf Verlangen einer Partei, auf der Grundlage der alten Leistungsvereinbarung neu verhandelt werden (§ 139, SGB XII); die am 31.12.2017 für die Eingliederungshilfe geltenden Rahmenverträge bis zum 31.12.2019.
- Wissenschaftliche Evaluation zur Ermittlung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe nach den ICF-Leistungsbereichen.

1. Januar 2018

- Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gemäß § 32 SGB IX (Richtlinie durch BMAS, Umsetzung auf Landesebene).
- Neue Verfahrensregeln für die Bedarfsfeststellung: Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren (Bedarfsermittlung, ICF-orientierte Instrumente, Teilhabezielvereinbarung); die Eingliederungshilfe bleibt weiterhin Bestandteil der Sozialhilfe (SGB XII) wie auch der Begriff der stationären Einrichtungen.
- Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit Beteiligung der zuständigen Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Gesamtplanverfahren.
- Unterbleiben der Arbeit des Fachausschusses beim Teilhabeplanverfahren.
- Leistungen der Hilfe zur Pflege auf Antrag auch als Teil des Persönlichen Budgets.
- Fortgeltung der bisherigen Vergütungen: Die bis zum 31.12.2017 vereinbarten Vergütungen gelten bis zum 31.12.2019 weiter (Neuverhandlungen sind auf Antrag einer Vertragsseite möglich!). Die bis zum 31.12.2017 vereinbarten Rahmenverträge gelten bis zum 31.12.2019 weiter.
- Zeitraum bis zum 31.12.2019 zur Aushandlung von neuen Verträgen für die neue Eingliederungshilfe, die sich auf die Fachleistungen beschränkt.
- Neues Vertragsrecht: Einführung des externen Vergleichs – die neuen Vergütungen werden auf der Basis der Vereinbarungen mit vergleichbaren Einrichtungen abgeschlossen (externer Vergleich). Auf Verlangen einer Vertragspartei kann eine Vergütung neu verhandelt werden.
- Zeitraum bis zum 31.12.2019 für die Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt für alle Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen.
- Teilhabe am Arbeitsleben: Einführung von anderen Leistungsanbietern und Budget für Arbeit und Wegfall der „sonstigen Beschäftigungsstätten“.
- Die Eingliederungshilfeverordnung gilt bis zum 31.12.2019.

1. Januar 2020

- Künftige Träger der Eingliederungshilfe (von den Ländern zu bestimmen) sind ausschließlich für Fachleistungen zuständig.
- Trennung der Leistungen in Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) und Leistungen zum Lebensunterhalt.

- neue Definition der gemeinschaftlichen Wohnformen (bisher als stationär bezeichnet).
- Leistungen zum Lebensunterhalt für Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen werden vom Träger der Sozialhilfe gezahlt: Neue Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) für Menschen in gemeinschaftlichen (bisher stationären) Wohnformen – Wegfall des Barbetrages und der bisherigen Kleidungspauschale; neue Regelung von Mehrbedarfen § 42 b SGB XII-BTHG – Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbieter, in tagesstrukturierenden Angeboten.
- Neue Verträge für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Vertragsrecht nach §§ 123 ff SGB IX-BTHG.
- Neue Verträge nach dem neuen Vertragsrecht nach §§ 75 ff SGB XII-BTHG, z.B. für Einrichtungen für minderjährige Leistungsberechtigte.

1. Januar 2023

- Neuer Zugang zur Eingliederungshilfe mit der Einführung der Kriterien zu Ermittlung des leistungsberechtigten Personenkreises nach neuen Kriterien, wenn ein neues Bundesgesetz zu diesem Zeitpunkt verkündet wurde. Bis dahin gelten die bisherigen Zugangskriterien.

II. Zentrale Neuerungen

1. Beratung von Menschen mit Behinderung

Die Teilhabeberatung wird eine Schlüsselfunktion beim Zugang zu neuen Leistungen haben. Die Vielzahl der neuen komplexen Regelungen macht die Beratung von Menschen mit Behinderung unabdingbar. § 32 SGB IX regelt eine „von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende“ Beratung als „niedrigschwelliges“ Angebot „bereits im Vorfeld der Beantragung von konkreten Leistungen“. Die Ausgestaltung der Beratungsstrukturen wird in einer Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) konkretisiert und insbesondere die Beratung „von Betroffenen für Betroffene“ fördern. Es handelt sich um eine bundesfinanzierte ergänzende Teilhabeberatung, deren Finanzierung zunächst aus den Bundesmitteln auf 5 Jahre (d.h. bis zum 31.12.2022) befristet ist und die bis zum 30.06.2021 evaluiert werden soll (§ 32 Abs. 5 SGB IX). Die Förderrichtlinie wird die Standards regeln. Im Vorfeld der Beratungen hat das BMAS signalisiert, dass die vorhandene Beratungsstruktur erhalten bleiben soll und die Beratung durch die Freie Wohlfahrtspflege erfolgen darf. Unabhängig davon ist die Beratungspflicht des Leistungsträgers nach § 106 SGB IX und die Beratungsleistung des Leistungsanbieters zu sehen. Im Rahmen des § 34 SGB IX sollen Eltern und rechtliche Betreuer die Beratungsangebote in Anspruch nehmen können.

Der Träger der Eingliederungshilfe hat nach § 106 SGB IX sehr umfangreiche Beratungs- und Unterstützungspflichten gegenüber dem Leistungsberechtigten und u.a. auch die Pflicht auf die ergänzende Teilhabeberatung hinzuweisen. Diese Pflicht besteht unabhängig von der ergänzenden Teilhabeberatung.

Hinweise für die Praxis:

- Die bestehenden Beratungsstrukturen mit den neuen Beratungsstrukturen soweit als möglich koordinieren.
- Neue Beratungsstrukturen für Menschen mit Behinderung in regionalen Netzwerken entwickeln und dabei auf Qualität und Partizipation von Menschen mit Behinderung achten.
- Die Eltern und rechtlichen Betreuer sind auf die neue Beratungsstruktur und neue Systematik der Leistungen hinzuweisen.
- Beratungsstruktur des Leistungsanbieters ist auf die neue Systematik anzupassen.
- Wichtig bleibt die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Leistungsträgers.

2. Erforderlichkeit der Beantragung von Leistungen

Neu wird das Antragserfordernis für die Leistungen der Eingliederungshilfe in § 108 SGB IX eingeführt. Bisher musste der Träger der Eingliederungshilfe von Amts wegen tätig werden (§ 18 SGB XII). Künftig reicht ein Antrag aus, um Leistungen von verschiedenen Rehabilitationsträgern (z.B. Bundesagentur für Arbeit und Träger der Eingliederungshilfe) zu erhalten, die in einem Teilhabeplanverfahren ermittelt werden. Die Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ erfolgen. Für die Leistungen anderer Träger der sozialen Leistungen sind weitere Anträge erforderlich.

Für die existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) müssen bis Ende 2019 Anträge gestellt werden, wenn die Menschen weiterhin in stationären Wohnformen leben wollen. Ab 2020 sind Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen (stationären) Wohnformen berechtigt, den Regelsatz und die entsprechenden Mietkosten in Anspruch zu nehmen.

Zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, der den Regelsatz und die Mietkosten an den Leistungsberechtigten zahlt. Durch die Umstellung entfallen der bisherige Barbetrag und die Bekleidungs pauschale. Durch den Regelsatz müssen die Personen den Lebensunterhalt in ggfs. gemeinschaftlichen Wohnformen bestreiten und die entsprechenden Wohnkosten bezahlen (wie heute in ambulanten Wohngruppen). Die Komplexleistung der stationären Eingliederungshilfe (Wohnen und Unterkunft) fällt zum 01.01.2020 weg. Der Leistungsanbieter muss damit ab dem 01.01.2020 die Kosten der Unterkunft vom Leistungsberechtigten bzw. dessen rechtlicher Vertretung einfordern.

Bei Pflegebedarf ist der Antrag an die zuständige Pflegekasse zu stellen, wenn entsprechende Leistungen in Anspruch genommen werden.

Die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe wird nach § 98 Abs. 1 SGB IX durch den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ bestimmt. Die künftigen Träger der Eingliederungshilfe werden auf der Landesebene bestimmt. Für die existenzsichernden Leistungen ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Zum Antrag berechtigt sind die Menschen mit Behinderung und/oder ihre gesetzlichen Betreuer.

Hinweise für die Praxis:

- Bei Neufällen sind die Leistungen der Eingliederungshilfe von Leistungsberechtigten zu beantragen.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind beim neuen zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu beantragen.
- Die existenzsichernden Leistungen sind beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bis zum 31.12.2019 zu beantragen.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung sind bei der zuständigen Pflegekasse zu beantragen. Die Pflegeversicherung ist kein Rehabilitationsträger, ein Antrag ist daher erforderlich!
- Bei diversen Verwaltungsverfahren (Grundsicherung, Eingliederungshilfe etc.) sind ggfs. die zuständigen Leistungsträger zu informieren und beizuladen.
- Die laufenden Leistungen für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe, Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder Pflegeleistungen) sind rechtzeitig zu beantragen, damit der Umfang der Leistungen zum 31.12.2019 bewilligt wird.
- Hinweis des Rehabilitationsträgers auf die sachdienliche Antragstellung nach § 12 SGB IX ist im Verfahren einzufordern.
- Neue niedrigschwellige Beratungsstrukturen für Menschen mit Behinderung für das gesamte Paket der Leistungen (Eingliederungshilfe (EGH), Pflege, Grundsicherung) entwickeln.
- Angehörige und Betreuer sind auf die neuen Antragserfordernisse hinzuweisen.
- Mitwirkung der Leistungsanbieter bei Identifizierung des Umfangs der Leistungen und Unterstützung der Leistungsberechtigten bei Antragstellung; die Leistungsberechtigten müssen eine konkrete Höhe der Unterkunftskosten beantragen. Im Vorfeld ist zu klären,

welche Kosten der Unterkunft tatsächlich entstehen. Hierzu müssen die Leistungsanbieter die Kosten der Unterkunft genau beziffern und den Leistungsberechtigten rechtzeitig informieren.

- Anpassung der bestehenden Wohn- und Betreuungsverträge an die künftige Systematik (weitere Klärungen auf der jeweiligen Landesebene) und entsprechende (auch vorvertragliche) Informationspflichten der Leistungsanbieter sind zu beachten

3. Zugang zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf

Für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe ist für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf entscheidend, ob sie den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für die Teilhabe und auf die Leistungen der Pflegeversicherung zur Deckung des Pflegebedarfs haben. Das Verhältnis der beiden Systeme zueinander bestimmt das Pflegestärkungsgesetz III, das weiterhin beim Leistungszugang zwischen den Wohnformen ambulant und stationär differenziert. Diese Unterscheidung wird nach dem 01.01.2020 durch die Differenzierung der Räumlichkeiten nach dem geänderten § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI fortgeführt. Menschen, die nicht in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, erhalten also auch nach dem 01.01.2020 gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung.

a) Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflegeversicherung

Ambulante Betreuung in der Eingliederungshilfe

Wenn Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung leben und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe empfangen, haben sie weiterhin Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung. Der bisherige Gleichrang der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung bleibt grundsätzlich im ambulanten Bereich erhalten.

Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ab dem 01.01.2017 werden „pflegerische Betreuungsmaßnahmen“ in § 36 Abs. 2 SGB XI neu definiert:

„Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

- 1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,*
- 2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie*
- 3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.“*

Die Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe wird damit erschwert. Zusätzlich gelten ab 2017 bestimmte Koordinierungsregeln (§ 13 Abs. 4 SGB XI) für die Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe, deren Konsequenzen in ihren Auswirkungen für Menschen mit Behinderung zu beobachten sind. Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren beteiligt § 141 Abs. 3 SGB XII-BTHG.

Ab dem 01.01.2020 wird die Differenzierung des Zugangs zu vollen Leistungen der Pflegeversicherung durch die Ausweitung der pauschalen Abgeltung durch die Pflegekasse (nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI) erschwert, wenn bestimmte ambulante Wohnformen unter das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz fallen und eine umfassende Versorgung anbieten.

Betreuung in gemeinschaftlichen Wohnformen

In gemeinschaftlichen (bisher als stationär bezeichneten) Wohnformen gilt weiterhin die Regelung des §43 a SGB XI, dass die Grundpflege Bestandteil der Eingliederungshilfe ist und die Pflegekassen dafür 10% (max. € 266,00) der Vergütung je zu pflegendem Menschen mit Behinderung und Monat übernehmen. Ab dem 01.01.2020 umfassen die gemeinschaftlichen

Wohnformen („Räumlichkeiten“) die bisherigen stationären Wohnformen und bestimmte Wohnformen mit ambulant erbrachter Unterstützungsleistung, die eine vergleichbar umfassende pflegerische Betreuung bieten sowie dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen. Die pauschale Abgeltung wird ab dem 01.01.2020 erweitert auf Personen in ambulanten Settings der Eingliederungshilfe im Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertrages (d.h. wenn bei diesen der Vermieter und der Erbringer der Leistungen eine Einheit bilden). Die pauschale Abgeltung gilt für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Ab dem 01.01.2020 werden auch Personen in bestimmten ambulanten Wohngemeinschaften nur die pauschale Abgeltung erhalten und nicht wie bisher die vollen Leistungen der Pflegeversicherung. Die entscheidende Regelung des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX benennt *Räumlichkeiten*,

a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,

b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und

c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.“

Es handelt sich um die Erweiterung der pauschalen Abgeltung des Pflegebedarfs für bestimmte ambulante Wohngemeinschaften. An dieser Stelle sind Rechtstreitigkeiten vorprogrammiert. Nähere Kriterien soll eine Richtlinie der Pflegekassen bestimmen.

b) Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege

Von Leistungen der Pflegeversicherung sind die Leistungen Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe) zu unterscheiden. Die Eingliederungshilfe umfasst die Hilfe zur Pflege, wenn die Behinderung bereits vor dem Rentenalter eintritt. Der Träger der Eingliederungshilfe kann damit die Leistungen der Eingliederungshilfe bei einer Person nicht verweigern, wenn die Behinderung vor dem Rentenalter eingetreten ist. Beim Eintritt der Behinderung stehen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nebeneinander.

Beim Zusammentreffen der Eingliederungshilfe mit Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (wenn die Höchstbeträge der Pflegekassen nicht ausreichen) gilt die neue Regelung des § 103 Abs. 2 SGB IX, der bestimmt, dass die Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XII (Sozialhilfe) umfasst. Länder können bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

c) Verhältnis zur Behandlungspflege

Die Auswirkungen der obigen Neuregelungen auf die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V sind weiterhin gesetzlich nicht geklärt.

Hinweise für die Praxis:

- Aktualisierung der Konzepte und die Konkretisierung der Leistungserbringung in allen Wohnsettings: Differenzierung der Leistungen bei der Deckung des individuellen Bedarfs an Pflege und Teilhabe; organisationsinterne Klärung, welche Leistungen vorrangig sind.
- Klare Zielsetzungen mit Leistungssegmenten in der Teilhabe-/ bzw. Gesamtplanung.
- Entwicklung entsprechend ausdifferenzierter Dokumentationen für die Leistungen.
- Strategische Weiterentwicklung der ambulanten Wohnformen mit umfassender Versorgung und Vorabprüfung, wie diese von Pflegekassen künftig beurteilt werden.

- Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den Kostenträgern, da die gesetzlichen Abgrenzungskriterien problematisch sind.
- Aufnahme von Abgrenzungskriterien zwischen Pflege und Eingliederungshilfe in Landesrahmenverträgen, Leistungsverträgen und Vergütungsverträgen.
- Chancen für die Leistungserbringer durch Kooperation mit Pflegediensten oder die Gründung eigener Pflegedienste.

4. Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe/Leistungsberechtigung

Die Leistungsberechtigung (wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII) und der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt zunächst bis zum 31.12.2022 unverändert. Der neue Behinderungsbegriff wird im § 2 SGB IX eingeführt. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Der neue Behinderungsbegriff in § 2 SGB IX Teil 1 (Teilhaberecht) lehnt sich an den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird in §§ 49 SGB IX-BTHG geregelt. Die Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen werden nach §§ 56-58 SGB IX-BTHG erbracht, um „die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.“ Die Zugangsvoraussetzungen bleiben unverändert.

Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfeleistungen (z.B. auf Soziale Teilhabe) beantragen, müssen eine (drohende) wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII aufweisen. Die ursprünglich geplante Neuregelung des Zugangs (durch die Aufzählung von Einschränkungen in bestimmten Lebensbereichen die sog. „5 aus 9 Regelung“/ICF-Orientierung) soll erst zum 01.01.2023 neu beschlossen werden. Zunächst gilt die bisherige Regelung des § 53 SGB XII fort. In den Jahren 2017 und 2018 wird die Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe wissenschaftlich untersucht und in den Folgejahren 2019 bis 2021 modellhaft erprobt. Anhand der gewonnenen Untersuchungsergebnisse wird der Gesetzgeber dann über die konkrete Regelung zum 01.01.2023 entscheiden.

Hinweise für die Praxis:

- Die neuen Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu beantragen.
- Die laufenden Leistungen für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe, Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder Pflegeleistungen) sind zu beantragen, damit der Umfang der Leistungen zum 31.12.2019 erhalten bleibt.
- Hinweis des Rehabilitationsträgers auf die sachdienliche Antragstellung nach § 12 SGB IX-BTHG ist im Verfahren einzufordern.
- Neue Beratungsstrukturen für Menschen mit Behinderung zum gesamten Paket der Leistungen (EGH, Pflege, Grundsicherung) entwickeln.
- Die Eltern und rechtlichen Betreuer sind auf die neuen Leistungsvoraussetzungen hinzuweisen.
- Mitwirkung der Leistungsanbieter bei Identifizierung des Umfangs der Leistungen und Unterstützung der Leistungsberechtigten bei Antragstellung.
- Befassung mit der ICF-Systematik, die künftig eine maßgebliche Rolle spielen wird.

5. Bedarfsermittlungsverfahren

Die Bedarfsermittlung ist wie bisher die Aufgabe des Leistungsträgers und erfolgt entweder im Teilhabeplanverfahren (wenn mehrere Rehabilitationsträger oder mehrere Bereiche betroffen sind) oder im Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe. Die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe soll sich am bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientieren. Das Instrument zur Bedarfsermittlung wird auf der Landesebene bestimmt. Das Instrument soll alle Lebensbereiche nach der ICF-Systematik umfassen.

Teilhabeplanverfahren für alle Reha-Träger obligatorisch

Das Verfahren zur Zuständigkeitsklärung und zur Koordinierung der Leistungen bei mehreren beteiligten Rehabilitationsträgern wird in §§ 12 ff. SGB IX normiert. Die Instrumente zur Bedarfsermittlung werden in § 13 SGB IX-BTHG geregelt. Bei Mehrheit der Reha-Träger oder beim Bedarf an Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen wird nach § 20 SGB IX ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt. Die Einbeziehung „von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung“ ist in § 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX-BTHG vorgesehen. Bei der Teilhabeplankonferenz dürfen nach § 20 Abs. 3 SGB IX-BTHG Bevollmächtigte, Beistände und Vertrauenspersonen der Leistungsberechtigten sowie auf Wunsch des Leistungsberechtigten auch Reha-Einrichtungen, Reha-Dienste und Träger der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe teilnehmen.

Gesamtplan für die Träger der Eingliederungshilfe

Die Bedarfsermittlung wird vom EGH-Träger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens durchgeführt, wenn nur der EGH-Träger zuständig ist und nicht mehrere Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX-BTHG in Anspruch genommen werden. Beim Gesamtplan ist nach § 121 Abs. 3 SGB IX-BTHG eine Vertrauensperson zu beteiligen. Über die Vertrauensperson kann ggfs. auch der Leistungserbringer eingebunden werden. Eine formelle Beteiligung des Leistungserbringers ist (wie bisher) gesetzlich nicht festgelegt.

Zu beachten sind ab dem 01.01.2018 die nach § 123 Abs. 4 SGB IX-BTHG bestimmten Inhalte des Gesamtplans, die sich auch auf die Leistungspflichten auswirken. Der Gesamtplan soll u.a. *„die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts“* enthalten. Die sog. Wirkungskontrolle bezieht sich auf die Ergebnisqualität der Leistungen der Leistungserbringer. Diese ist für das neue Prüfrecht des Eingliederungshilfeträgers (§ 128 SGB IX) und das Recht zur Kürzung der Vergütung (§ 129 SGB IX) maßgeblich. Kriterien zur Wirkungskontrolle sind auf der Landesebene in den Landesrahmenverträgen (§ 131 Absatz 1 Nummer 6) zu vereinbaren. Durch die Festlegungen im Gesamtplan wird die Wirkungskontrolle bestimmt. Ferner kann eine Teilhabezielvereinbarung geschlossen werden.

Hinweise für die Praxis:

- Für jeden Leistungsberechtigten erfolgt ab 01.01.2018 (!) eine neue Gesamtplanung bzw. bei mehreren Reha-Trägern ein Teilhabeplanverfahren.
- Evaluation der bisherigen Hilfeplanung mit Blick auf ICF-Lebensbereiche.
- Evaluation der bisherigen Instrumente zur Bedarfsermittlung.
- Schulung der Mitarbeiter in der ICF-Systematik.
- Zur Unterstützung der Leistungsberechtigten (auf dessen Wunsch) kann die Beteiligung des Leistungserbringers (im Rahmen der Einbeziehung einer Vertrauensperson) im Gesamtplan erfolgen.
- Für den Teilhabeplan ist die Beteiligung der Vertrauensperson und (in § 20 Abs. 3 SGB IX-BTHG ausdrücklich) der Leistungserbringer gesetzlich festgelegt.
- Die Verbindung der Gesamtplankonferenz mit der Teilhabeplankonferenz kann nach § 119 Abs. 3 SGB IX-BTHG erfolgen und ist ggfs. anzustreben.
- Geltendmachung der Kosten der Unterkunft bei der Gesamtplanung; der Träger der Eingliederungshilfe ist in der Gesamtplanung verpflichtet, den Träger der Sozialhilfe hinzuziehen und den Bedarf umfassend zu ermitteln. Gleichzeitig ist im Gesamtplan

festzuhalten, welcher Barbetrag dem Leistungsberechtigten zur Verfügung bleibt und welcher Anteil am Regelsatz vom Leistungsanbieter in Anspruch genommen wird!

- Verhandlungen der neuen Regelungen in Landesrahmenverträgen zur Bedarfsermittlung.
- Entwicklung von Kriterien zur Wirkungskontrolle und die Verhandlung dieser Punkte in Landesrahmenverträgen.
- Neue Festlegungen zur Bedarfsermittlung und Wirkungskontrolle in den Leistungsvereinbarungen.

6. Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen ab dem 01.01.2020 Fachleistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe. Die bisherigen Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe (als Komplexleistung in Grund- und Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag aufgeteilt) müssen neu dem Katalog der Leistungen in § 102 SGB IX-BTHG zugeordnet werden.

Die Komplexleistungen in stationären Wohnformen (Betreuung und Wohnen) werden aufgehoben (Ausnahme: Leistungen für Minderjährige). Die Leistungen der Eingliederungshilfe in gemeinschaftlichen (bisher stationären) Wohnformen umfasst ab dem 01.01.2020 ausschließlich die Fachleistungen nach dem Katalog des § 102 SGB IX-BTHG, die vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden.

Die Kosten des Lebensunterhalts werden von der Eingliederungshilfe getrennt und werden vom Träger der Sozialhilfe finanziert und direkt an den Menschen mit Behinderung ausgezahlt. Im SGB IX wird die Personenzentrierung durch die Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen durchgeführt (siehe unten).

Die Leistungen werden nicht nach dem Ort der Erbringung (Wohneinrichtung, stationär oder ambulant) differenziert. Die Wohneinrichtungen werden als gemeinschaftliche Wohnformen bezeichnet (§ 42 a Abs. 2 S. Nr. 2 SGB XII).

Der Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach dem Bedarf des Leistungsberechtigten und nicht mehr nach dem Ort der Leistungserbringung. Der Umfang der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wird in § 42 SGB IX-BTHG erfasst (hier: Abgrenzung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Träger der Eingliederungshilfe). Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen, bei „anderen Leistungsanbietern“ und beim Budget für Arbeit sowie die Hilfsmittel als auch das Arbeitsförderungsgeld (§ 111 SGB IX-BTHG). Die Leistungen zur Bildung umfassen die Hilfen zu einer Schulbildung (allgemeine Schulpflicht, Besuch weiterführender Schulen) sowie Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Soziale Teilhabe umfasst die Leistungen zur sozialen Teilhabe, die Leistungen zur Mobilität und Besuchsbeihilfen. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe beinhalten insbesondere Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. in Tagesförderstätten), Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel, etc. Es handelt sich um einen offenen Katalog in § 113 SGB IX. Zu Assistenzleistungen gehören auch die Leistungen für die Assistenz von Müttern und Vätern mit Behinderung bei der Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz).

Die Bereitschaftsdienste und Nachtwachen werden als Assistenzleistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme umfasst, „soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist“ (§ 78 Abs. 6 SGB IX-BTHG).

Ferner werden im Rahmen der Leistungen zur sozialen Teilhabe auch die Kosten der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung und der betriebsnotwendigen Anlagen für die Mittagsverpflegung in Verantwortung der Werkstatt oder bei einem anderen Leistungserbringer oder beim Leistungserbringer der andere tagesstrukturierende Maßnahmen erfasst.

Zu Fachleistungen der Sozialen Teilhabe gehören auch die Leistungen für Wohnraum. Die Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen, die die Grenze von 25 % übersteigen, werden vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen „soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.“ Ferner werden auch die Kosten des Personalraums übernommen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können künftig in drei Formen erbracht werden: als Sachleistungen, als Dienstleistungen und als Geldpauschalen (§ 116). Die neuen Geldpauschalen kommen bei der sozialen Teilhabe, bei Assistenzleistungen, bei Leistungen zur Förderung der Verständigung und zur Beförderung nur bei Zustimmung des Leistungsberechtigten in Betracht.

Hinweise für die Praxis:

- Die bisherigen Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe müssen dem Katalog der Leistungen der Eingliederungshilfe in § 102 SGB IX-BTHG zugeordnet werden.
- Jedem Leistungsberechtigten sind die neuen Fachleistungen dem Grunde und dem Umfang nach zuzuordnen, die bis zum 01.01.2020 zwecks Bewilligung beantragt werden müssen.
- Im Gesamtplan-/Teilhabeplan sind die einzelnen Gruppen und Formen der Leistungen der Eingliederungshilfe aufzulisten.
- In den Gesamtplan-/Teilhabeplan fällt auch die Geltendmachung der Unterkunftskosten des Leistungsberechtigten, die die Angemessenheitsgrenze (25%) der Sozialhilfe übersteigen und der Kosten für Räume der Mitarbeiter (Teamzimmer) sowie die Kosten für die personelle und sächliche Ausstattung für die Verpflegung, da diese Leistungen der Fachleistung der Eingliederungshilfe zugeordnet werden.
- Bis zum 01.01.2020 müssen neue Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsverträge vorliegen, die die Erbringung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe regeln.
- Entwicklung der internen Organisationsstrukturen der Leistungsanbieter (z.B. Gebäudeverwaltung, Forderungseinzug, Vertragsgestaltung, Beratung durch den Sozialen Dienst etc.)

7. Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von Leistungen zum Lebensunterhalt

Ab dem 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe ausschließlich die Teilhabeleistungen (Fachleistungen) umfassen. In der Konsequenz müssen die bisherigen Komplexleistungen beim stationären Wohnen in der Eingliederungshilfe (Grund- und Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag) gesplittet werden. Eine Ausnahme besteht bei Leistungen der Eingliederungshilfe für minderjährige Leistungsberechtigte. Für diese wird weiterhin die Komplexleistung (Grund- und Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag) in Einrichtungen vereinbart und erbracht.

Die Leistungsberechtigten (oder deren rechtliche Vertretungen) müssen Anträge auf Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt stellen, da in diesem Rahmen künftig die Kosten zum Lebensunterhalt/Unterkunft und Verpflegung in gemeinschaftlichen Wohnformen vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden. Es geht konkret um Kosten des Lebensunterhalts und der Verpflegung in gemeinschaftlichen Wohnformen, Mittagessen in Werkstätten und/oder Tagesförderstätten sowie Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnsettings (Wohnen in stationären Wohnformen). In der neuen Eingliederungshilfe erfolgt ab 01.01.2020 keine Differenzierung zwischen stationären und ambulanten Leistungen (anders als im Ordnungsrecht/Heimrecht oder Baurecht)!

Die Verpflegungskosten in bisher stationären Wohnsettings werden künftig nicht pauschal von der Eingliederungshilfe bezahlt. Der örtliche Träger der Sozialhilfe zahlt an den Leistungsberechtigten die Kosten des Lebensunterhalts als Grundsicherung oder als Hilfe zum Lebensunterhalt. Eine Direktzahlung an den Leistungserbringer ist nur mit Zustimmung des

Leistungsberechtigten (z.B. als Abtretungserklärung) zulässig. Personen, die in einer Wohnung leben, erhalten den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (Dynamisierung nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz; ab 01.01.2017 409,00 € monatlich). Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, erhalten den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 (Dynamisierung nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz; ab dem 01.01.2017 368 €). Gleichzeitig können bestimmte Mehrbedarfe in Anspruch genommen werden. Ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten wird im Rahmen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt eingeführt. Dieser pauschale Mehrbedarf wird als eine pauschale Mehraufwendung von 3,10 € je Arbeitstag abzüglich einer Eigenbeteiligung des Leistungsberechtigten von 1 € bezahlt.

Im Gesamtplanverfahren soll verbindlich das Ergebnis der Beratung festgehalten werden, welcher Anteil vom Regelsatz zur Deckung der Leistungen der Leistungsanbieter benötigt wird und welcher Betrag als Barbetrag dem Leistungsberechtigten verbleibt (§ 121 Abs. 4 Nr.6 SGB IX-BTHG).

Es werden ausschließlich die Kosten der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung und der betriebsnotwendigen Anlagen für die Mittagsverpflegung in Verantwortung der Werkstatt oder bei einem anderen Leistungserbringer oder beim Leistungserbringer der andere tagesstrukturierende Maßnahmen vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert, wenn Leistungsberechtigte in gemeinschaftlichen Settings sich selbst das Essen nicht zubereiten können.

Die Unterkunftskosten in bisher stationären Wohnsettings werden künftig nicht pauschal von der Eingliederungshilfe sondern im Einzelfall vom örtlichen Träger der Sozialhilfe geprüft und bewilligt. Die Angemessenheitsgrenze (25 % mehr als der Festbetrag/qm in Mietspiegel/Wohngeldtabelle) ist auf die ermittelten Unterkunftskosten anzuwenden. Insofern ein gültiger Mietpreisspiegel für die jeweilige Kommune vorliegt, ist dieser die Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten und nicht die Wohngeldtabelle. Vergleichsmaßstab sind Wohnungen im unteren Preis- und Qualitätsniveau. Für jede Kommune entscheidet der Träger der Sozialhilfe, dass von einem qm-Festbetrag nach dem aktuellen Mietpreisspiegel auszugehen ist. Wenn kein Mietspiegel besteht, kommt die Wohngeldtabelle zur Anwendung. Beim Überschreiten der angemessenen Unterkunftskosten gilt der Aufschlag von 25 % zusätzlich, d.h. die Kosten der Unterkunft können um 25 % die üblichen Kosten, die vom Sozialamt anerkannt werden, übersteigen.

Die Kosten der Unterkunft, die die Grenze von 25 % übersteigen, werden vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen *„soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.“*

Hinweise für die Praxis:

Spaltung der Komplexleistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen und Strukturierung der Kosten der Verpflegung, der Unterkunft und des Lebensunterhalts beim jeweiligen Leistungsberechtigten.

- Individuelle Ermittlung der Kosten des Lebensunterhalts (Nahrungsmittel, Kleidung etc.), der Unterkunftskosten (Wohnkosten pro Zimmer/pro Gemeinschaftsfläche) innerhalb des bisher stationären Settings, Ermittlung der anteiligen Heizung- und Stromkosten (pro Bewohner/pro Leistungsberechtigtem).
- Feststellung der tatsächlichen Höhe des Lebensunterhalts pro Leistungsberechtigtem (Kosten der Verpflegung/Lebensmittel, Kosten der Hygieneartikel etc.) in gemeinschaftlichen Wohnformen und entsprechende Vereinbarung über die Übernahme der Kosten durch den Leistungsberechtigten aus dem Betrag (Regelbedarf), der vom Sozialamt gezahlt wird.
- Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Verpflegungskosten pro Leistungsberechtigtem (Kosten des Mittagessens) in Werkstätten für behinderte Menschen, in Tagesförderstätten etc. und entsprechende Vereinbarung der Übernahme dieser Kosten durch den Leistungsberechtigten aus dem Betrag, der vom Sozialamt gezahlt wird.

- Beteiligung des Leistungsanbieters bei der Gesamtplanung (über § 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX-BTHG) für die Festlegung des Anteils vom Regelsatz zur Finanzierung der Leistungen zum Lebensunterhalt und des Barbetrages für den Leistungsberechtigten.
- Ermittlung der tatsächlichen Kosten des Personals und der betriebsnotwendigen Anlagen für die Verpflegung in gemeinschaftlichen Wohnsettings, Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Tagesförderstätten und die entsprechende Vereinbarung der Übernahme der Kosten durch den Träger der Eingliederungshilfe in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung des Leistungserbringers.
- Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Unterkunftskosten pro Bewohner und der anteiligen Kosten für Heizung und Strom; Unterscheidung der Flächen für das individuell genutzte Zimmer sowie der gemeinschaftlich genutzten Räume (anteilig); Entwicklung von nachvollziehbaren Zuordnungskriterien, Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten pro Bewohner.
- Ermittlung von Verwaltungskosten, Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten für Räume und Gebäude, Ermittlung von Nebenkosten und Erstellung von Nebenkostenabrechnungen.
- Ausweisung der Kosten für Räume der Mitarbeiter (Teamzimmer), da diese getrennt der Fachleistung der Eingliederungshilfe zugeordnet werden.
- Vereinbarung mit dem Leistungsberechtigten über die Zahlung der Kosten der Unterkunft und für Heizung und Strom, die vom Sozialamt übernommen werden.
- Vereinbarung der Übernahme der die 25 % Angemessenheitsgrenze übersteigenden Kosten der Unterkunft durch den Träger der Eingliederungshilfe in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung des Leistungserbringers.
- Anpassung der Wohn- und Betreuungsverträge mit Leistungsberechtigten an die neue Systematik der Fachleistungen; Vereinbarung mit dem Leistungsberechtigten über die Inanspruchnahme von Unterkunft, Verpflegung, Heizung und Strom.
- Anpassung von Werkstattverträgen.

8. Vertragsrecht der Eingliederungshilfe – Leistungserbringungsrecht

Das geltende Vertragsrecht der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe ist im Vertragsrecht der Sozialhilfe verankert. Mit der Reform der Eingliederungshilfe werden das Vertragsrecht der Sozialhilfe und das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe grundlegend reformiert:

- Bis zum 31.12.2017 besteht die Möglichkeit für Neuverhandlungen von Verträgen, Vergütungen und Landesrahmenverträgen, die ansonsten bis zum 31.12.2019 fortgelten. Die am 31.12.2017 für die Eingliederungshilfe vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Vergütungen (Pauschalen und Investitionsbeträge) gelten weiter, können aber auf Verlangen einer Partei neu verhandelt werden (SGB XII §139, Abs. 2).
- Ab dem 01.01.2018 gilt das neue Vertragsrecht in der Sozialhilfe, also auch für die Eingliederungshilfe u.a. mit der Einführung des externen Vergleichs. Die neuen Vergütungen (Grund- und Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag) dürfen dann nur auf der Basis des externen Vergleiches mit Vergütungen von vergleichbaren Einrichtungen abgeschlossen werden. Auf Verlangen einer Vertragspartei kann eine Vergütung neu auf dieser Basis verhandelt werden.
- Bis zum 01.01.2020 müssen neue Verträge (Landesrahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Trennung von Leistungen zum Lebensunterhalt) nach dem neuen Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach §§ 123 ff SGB IX-BTHG geschlossen werden.
- Bis zum 01.01.2020 müssen neue Verträge nach dem neuen Vertragsrecht nach §§ 75 ff SGB XII auch für Einrichtungen für minderjährige Leistungsberechtigte geschlossen werden.

Das Vertragsrecht wird umfangreich neu geregelt und die Differenzierung zwischen der Leistungserbringung in stationären oder in ambulanten Wohnformen bis zum 31.12.2019 aufgegeben. Die Leistungsanbieter der stationären Wohnformen werden weiterhin im Heimrecht der Länder als auch bundeseinheitlich nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz weiteren besonderen Pflichten unterliegen.

Als neue Elemente des Vertragsrechts werden u.a. das gesetzliche Prüfungsrecht des Leistungsträgers ohne Ankündigung sowie die Kürzung der Vergütung eingeführt.

Die bisherigen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe können höchstens bis zum 31.12.2019 fortgelten. Die neuen Verträge (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen über die neuen Fachleistungen der Eingliederungshilfe) müssen bis zum 31.12.2019 mit den neuen Trägern der Eingliederungshilfe abgeschlossen werden.

Für die Träger der Eingliederungshilfe gilt der Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX-BTHG, d.h. sie haben „eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen“ und sind verpflichtet, hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern zu schließen.

Gesetzliches Prüfungsrecht

Ab dem 01.01.2018 entfällt die Prüfungsvereinbarung, da ein gesetzliches Prüfungsrecht des Leistungsträgers der Eingliederungshilfe eingeführt wird. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen „soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt...“ sog. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX-BTHG durchführen. Es handelt sich um unangemeldete Prüfungen. Abweichungen vom bundesweit geregelten Prüfungsrecht können nach Landesrecht bestimmt werden.

Leistungsvereinbarung

Die Inhalte der Leistungsvereinbarung sind in § 125 SGB IX-BTHG geregelt. In den neuen Verträgen sind die neuen Fachleistungen für einen bestimmten Personenkreis und deren Umfang und Ziele zu beschreiben. Je exakter die Beschreibung von Fachleistungen für einen bestimmten Personenkreis (sächliche und personelle Ausstattung mit der konzeptionellen Grundlage) erfolgt, desto realistischer kann die Vergütung dem tatsächlichen personellen Bedarf entsprechen. Gleichzeitig müssen die Regeln des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (z.B. bei Erhöhung der Vergütung) beachtet werden. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Zuvor müssen auf der Landesebene die Landesrahmenverträge vereinbart werden. Neu ist die sog. „Wirksamkeit der Leistungen“ in Verträgen aufzunehmen, die in Landesrahmenverträgen konkretisiert werden soll. Die Kriterien für die sog. Wirksamkeit der Leistungen sind bislang wissenschaftlich nicht belegt und bieten entsprechend Freiräume zur Interpretation. Im Falle der Nichtaufnahme der sog. Wirksamkeit der Leistungen in Vereinbarungen mit Leistungserbringern droht die Rückforderung der Vergütung (§ 129 SGB IX-BTHG) durch den Träger der Eingliederungshilfe. Nebst der Vergütungsvereinbarung wird nunmehr die Leistungsvereinbarung wieder schiedsstellenfähig. Die Frist zwischen Aufforderung zu Verhandlungen und Anrufung der Schiedsstelle wird auf drei Monate verlängert.

Vergütungsvereinbarung

In Vergütungsvereinbarungen können weiterhin Pauschalen vereinbart werden. Die Pauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder nach Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte zu kalkulieren. Abweichend dürfen die sog. Zielvereinbarungen geschlossen werden. „Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen schließen.“ § 132 SGB IX-BTHG bietet die Rechtsgrundlage für sog. Trägerbudgets.

Anerkennung der AVR und der externe Vergleich

Bei der Höhe der Vergütung findet auch die Anerkennung der AVR statt. Gleichzeitig wird der sog. externe Vergleich eingeführt, d.h. „Die geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt.“ (§ 124 SGB IX-BTHG). Bei der Anwendung des externen Vergleiches geht es um den Abgleich von vergleichbaren Leistungserbringern im Einzugsbereich, der gesetzlich nicht definiert ist. Vergütungen oberhalb des unteren Drittels können als wirtschaftlich angemessen gelten, wenn sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruhen und einer wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütungsforderungen oberhalb des unteren Drittels, die auf der Basis der tariflichen Gehälter nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen beruhen, können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Kürzung der Vergütung

Bei Verletzung von Vertragsvereinbarungen können die Vergütungen gekürzt werden. Das Kürzungsrecht des Trägers der Eingliederungshilfe kommt nach § 129 SGB IX-BTHG in Betracht, wenn der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht einhält. Über die Höhe der Kürzung entscheidet im Streitfall die Schiedsstelle.

Zahlungsanspruch des Leistungsanbieters

Neu ist die Regelung des unmittelbaren Zahlungsanspruchs des Leistungsanbieters. Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.

Hinweise für die Praxis:

- Die Voraussetzungen für die Durchführung von Prüfungen sind bundeseinheitlich und müssen im Sinne des Artikels 12 des Grundgesetzes in Landesrahmenverträgen konkretisiert werden. Abweichungen nach Landesrecht sind zu vermeiden.
- Ermittlung der sachlichen und personellen Ausstattung und Kalkulation von Vergütungen für die neuen Vereinbarungen.
- Festlegung von Kriterien zur Beschreibung von Leistungen und zur Ermittlung von Vergütungen; Neue Leistungsbeschreibungen und neue Kalkulation von Vergütungen.
- Es müssen auf allen Ebenen neue Verträge geschlossen werden: neue Bundesempfehlungen, neue Landesrahmenverträge und neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen!
- Entsprechende Anpassung von Wohn- und Betreuungsverträgen und Werkstattverträgen.

9. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wesentliche Änderungen sind, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht nur in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch bei „anderen Leistungsanbietern“ nach § 60 SGB IX-BTHG und bei einem Arbeitgeber durch die Einführung des „Budgets für Arbeit“ nach § 61 SGB IX-BTHG zulässig sind, die Mitwirkungsrechte und Mitbestimmung in Werkstätten für behinderten Menschen gestärkt werden, die Anrechnung der Arbeitsentgelte auf das Arbeitsförderungsgeld gestrichen wird und der Freibetrag nach § 82 SGB XII erhöht wird.

Zugang zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden künftig im SGB IX umfangreich im 1. Teil Kapitel 10 sowie im 3. Teil Kapitel 11 (Inklusionsbetriebe) und Kapitel 12 (Werkstätten für

behinderte Menschen) geregelt. Die Regelungen für Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke werden ohne inhaltliche Änderungen in § 51 SGB IX-BTHG und für die Unterstützte Beschäftigung in § 55 SGB IX-BTHG transferiert. Der Zugang zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben wird weiterhin von personellen Voraussetzungen der Menschen mit Behinderung abhängen. Weiterhin ist der Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben auf bestimmte Personengruppen beschränkt.

Die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen sind in § 56 SGB IX-BTHG und § 219 SGB IX-BTHG geregelt und beziehen sich wie bisher auf Personen, die *„wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“*. Nach § 57 SGB IX-BTHG wird den Menschen mit Behinderung weiterhin der Zugang zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich verwehrt, die das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Sinne des § 219 SGB IX-BTHG nicht erbringen können. Der gesetzliche Ausschluss der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf von den Leistungen der beruflichen Bildung wird weiterhin fortgesetzt, obwohl das Bundesteilhabegesetz gleichzeitig den Zugang zum allgemeinen Schulsystem, zur Berufsausbildung und Hochschulbildung ermöglicht. Parallel wird der Zugang zu Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX-BTHG durch die Anknüpfung an das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ beschränkt.

Bei der Bedarfsermittlung verändert sich die Rolle des Fachausschusses. *„Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.“* Diese Regelung gilt für das Teilhabeplanverfahren und nicht für das Gesamtplanverfahren, für das der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. In der Umsetzungsphase ist es wichtig, die Fachkompetenz des Fachausschusses in die Bedarfsplanung einzubeziehen u.a. über die Einbeziehung des Leistungserbringers § 19 Abs. 2 Ziff. 5 SGB IX-BTHG und § 121 Abs. 3 Ziff. 2 SGB IX-BTHG.

Budget für Arbeit

Bundesweit wird das Budget für Arbeit eingeführt, das einen unbefristeten Lohnkostenzuschuss (bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts) an den Arbeitgeber sowie die Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung umfassen soll. Es ist eine neue Leistung, durch die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht wird, wenn ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis anbietet. Das Budget für Arbeit ist für Personen konzipiert, die Anspruch auf Leistungen in Werkstätten haben. Das Budget für Arbeit wird vom Nachweis eines Beschäftigungsangebotes abhängig gemacht und nur auf den Arbeitsbereich beschränkt. Die neue Leistung kommt Personen zugute, welche die zur Aufnahme der Arbeit erforderliche Leistungsfähigkeit vorweisen können und die Leistungen in Werkstätten nicht in Anspruch nehmen wollen. Die bisherigen Erfahrungen mit landesrechtlichen Regelungen zeigen, dass nur eine begrenzte Anzahl von Menschen solche Budgets in Anspruch nehmen. Die grundsätzliche Deckelung beim Budget für Arbeit (40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) wird nur eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im unteren Lohnsektor ermöglichen, sofern die Länder von der zulässigen Abweichung „nach oben“ keinen Gebrauch machen.

Andere Leistungsanbieter

Als neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die Leistungen bei „anderen Leistungsanbietern“ eingeführt. § 60 SGB IX-BTHG stellt klar, dass die „anderen Leistungsanbieter“ keiner förmlichen Anerkennung bedürfen und keine Mindestplatzzahl vorweisen müssen. Ebenfalls gelten die für die Werkstätten üblichen Anforderungen an räumliche und sächliche Ausstattung nicht und die Leistungen können auf das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich oder nur den Arbeitsbereich beschränkt werden. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte gelten entsprechend. Menschen mit Behinderung können diese Leistung als Alternative zur Werkstatteleistung zwar wählen, allerdings besteht gegenüber dem Leistungsträger kein Rechtsanspruch. Die Grundsätze für das Zulassungsverfahren und die Qualitätssicherung bei *„anderen Leistungsanbietern“* sind im

Bundesteilhabegesetz selbst nicht geregelt. Die Rechtsstellung der Leistungsberechtigten wird als arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis gestaltet. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte sind entsprechend gesetzlich verankert.

Mitbestimmungsrechte in Werkstätten für behinderte Menschen

Über die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung werden die Mitbestimmungsrechte, die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Werkstattrates, der Einsatz externer Vertrauenspersonen, die Stärkung der Vermittlungsstelle und die Einführung von Frauenbeauftragten weiterentwickelt. Dementsprechend wurde auch die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung angepasst (siehe www.cbp.caritas.de).

Weitere Änderungen für Werkstattbeschäftigte

Nach § 59 SGB IX-BTHG erfolgt der Wegfall der Anrechnung der Arbeitsentgelte auf das Arbeitsförderungsgeld.

Nach § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII erfolgt die Erhöhung des Freibetrages bei der Anrechnung des Werkstattentgeltes auf die Grundsicherung von 25 % auf 50 %.

Ab 01.01.2020 wird ein Mehrbedarf für Mittagsverpflegung in Werkstätten und bei vergleichbaren Leistungserbringern eingeführt (3,10 € je Arbeitstag abzüglich Eigenbeteiligung von 1 €). Dieser Mehrbedarf muss bis zum 31.12.2019 beantragt werden.

Zusammenfassungen Teilhabe am Arbeitsleben

Die neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bieten neue Chancen für Träger, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe zur Entwicklung von neuen Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die operative Umsetzung der neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird die Leistungsanbieter vor große Herausforderungen stellen, wenn Menschen mit Behinderung die neuen Leistungen anfragen und die Leistungsträger noch keine Standards für die neuen Leistungen etabliert haben. Hinsichtlich der Zulassung anderer Leistungsanbieter und den Rahmenbedingungen des Budgets für Arbeit bedarf es weiterer Konkretisierungen auf der Landesebene.

Zusätzlich wird die Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Träger von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben betreffen und die Verhandlung von neuen Landesrahmenverträgen und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erforderlich machen.

Die Verpflegungskosten (Mittagsverpflegung) in Werkstätten und vergleichbaren Leistungsanbietern werden ab dem 01.01.2020 nicht pauschal von der Eingliederungshilfe bezahlt. Der örtliche Träger der Sozialhilfe zahlt an den Leistungsberechtigten die Kosten des Lebensunterhalts als Grundsicherung oder als Hilfe zum Lebensunterhalt, darin sind die Kosten der Verpflegung enthalten. Ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten wird im Rahmen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt eingeführt. Dieser pauschale Mehrbedarf (3,10 € je Arbeitstag abzüglich einer Eigenbeteiligung des Leistungsberechtigten von 1 €) wird an Werkstattbeschäftigte/Leistungsberechtigte gezahlt. Der Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss die Zahlung der Mittagsverpflegung in Verträgen mit den Leistungsberechtigten regeln.

Gleichzeitig sind die Kosten der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung und der betriebsnotwendigen Anlagen für die Mittagsverpflegung in Verantwortung der Werkstatt oder bei einem anderen Leistungserbringer oder beim Leistungserbringer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen zu ermitteln und vom Träger der Eingliederungshilfe zu leisten. Eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Träger der Eingliederungshilfe ist erforderlich. Die Problematik der Berechnung von werkstattspezifischen Kosten bleibt weiterhin erhalten. Zu beachten ist, dass im Gesamtplan verbindlich das Ergebnis der Beratung festgehalten werden soll, welcher Anteil vom Regelsatz zur Deckung der Leistungen der Leistungsanbieter (z.B. zur Verpflegung) benötigt wird und welcher Betrag als Barbetrag dem Leistungsberechtigten verbleibt (§ 121 Abs. 4 Nr.6 SGB IX-BTHG).

Hinweise für die Praxis:

- Verhandlung von neuen Landesrahmenverträgen und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.
- Einwirkung auf Gemeinsame Empfehlungen der Leistungsträger und Leistungserbringer über die Konkretisierung des Begriffes „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes.
- Einwirkung auf die Länderebene zur Aufstockung des Budgets für Arbeit nach oben
- Schnelle Klärungen über die Aufgaben der „anderen Leistungsanbieter“ und die fachlichen Anforderungen konkret auf der Landesebene einfordern.
- Einbeziehung der Menschen mit Behinderung und der Fachkompetenz des Fachausschusses in der Bedarfsermittlung beim Teilhabeplanverfahren.
- Ermittlung der Kosten der Verpflegung bei Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Rechnungsstellung an die Leistungsberechtigten/Werkstattbeschäftigten.
- Beratung der Menschen mit Behinderung und Information über die Kosten der Mittagsverpflegung ab dem 01.01.2020 und die entsprechende Vereinbarung über die Zahlung der Verpflegungskosten bei der Teilhabe am Arbeitsleben.
- Anpassung der Werkstattverträge und vergleichbarer Verträge mit Leistungsberechtigten.

Freiburg, den 08.02.2017

Kontakt:

Dr. Thorsten Hinz

Geschäftsführer

Janina Bessenich

stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstr. 40

79104 Freiburg

Tel. 0761-200-301

Mail: cbp@caritas.de